

Textl. Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6.74 "Am Eisenbrunnen"

1. Art und Maß der baulichen Nutzung *gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB*

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA 1-4) *(§ 4 BauNVO)*

In den Wohngebieten (WA 1-4) sind die gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 2 Nr.1 BauNVO benannten Nutzungen zulässig. Die in § 4 Abs.2 Nr.2 BauNVO aufgeführten sonst zulässigen Nutzung sind unzulässig.

Die in § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sonst zulässigen Nutzung sind bis auf Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke im WA 3 unzulässig. Des Weiteren sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzungen

Im gesamten Plangebiet ist eine GRZ von 0,4 festgesetzt.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche gemäß § 19 Abs.4 Nr. 1 BauNVO (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten) bezeichneten Anlagen um nicht mehr als 50% überschritten werden.

1.3 Begrenzung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Innerhalb des WA1 sind maximal 4 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig. Die Wohneinheiten im WA 4 sind auf maximal 5 Wohneinheiten je Wohngebäude begrenzt.

1.4 Mindestgrundstücksgrößen

Um eine städtebauliche Qualität und ein zu nahes Heranrücken der geplanten Neubebauung im Geltungsbereich des neuen Bebauungsplangebietes zu gewährleisten, wird gemäß §9 Abs.1 Satz 3 BauGB für die einzelnen, geplanten Baugrundstücke eine Mindestgrundstücksgröße festgesetzt. Diese beträgt für Einzelhausgrundstücke 600m².

1.5 Höhe der baulichen Anlage und Bezugspunkte

(§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO) (§ 18 (1) BauNVO)

Die Traufhöhe (TH) und die Firsthöhe (FH) werden festgesetzt als maximal zulässige Höhe.

Oberer Bezugspunkt:

Der obere Bezugspunkt für die zulässigen Gebäudehöhen über NN ist der höchste Punkt der oberen Dacheindeckung. Der obere Bezugspunkt für die zulässigen Traufhöhen wird durch den Schnitt der höchsten Außenwand mit der Dachhaut bestimmt.

Unterer Bezugspunkt:

Als unterer Bezugspunkt für die maximale Trauf- und Firsthöhen wird das natürliche Gelände (s. N.N) festgesetzt.

Als unterer Bezugspunkt für die maximale Trauf- und Firsthöhen wird das nach Abbruch der Gewerbehalle der alten Möbelfabrik hergestellte Gelände (s. N.N.) festgesetzt. Diesbezüglich gelten die folgenden im Plan festgesetzten Höhenpunkte. Im nördlichen Bereich des Plangebietes gilt die Geländehöhe der Straße "Am Eisenbrunnen" (91,00 m ü. N.N.). Im Inneren des Plangebietes gilt die Geländehöhe (92,00 ü. N.N.). Entlang der Werler Straße gilt als unterer Bezugspunkt 92,40 m ü. N.N.

2. Bauweise, überbaubare u. nicht überbaubare Flächen

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

2.1 Bauweise

In dem Gebiet WA2 sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig. In dem WA3-Gebiet sind lediglich Einzelhäuser zulässig.

Es wird im gesamten Plangebiet offene Bauweise festgesetzt (gem. § 22 (2) BauNVO).

Für die ausgewiesenen Gebiete WA1, WA 3 und WA 4 sind entsprechend den planlichen Darstellungen maximal zwei Vollgeschoss zulässig. Für das Gebiete WA 2 ist maximal eine eingeschossige Nutzung zulässig.

2.2 Überschreitungen der Baugrenzen

Überschreitungen der festgesetzten Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (Erker, Hauseingänge, Vordächer, Terrassen, Wintergärten, Loggien, etc.) sind gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bis zu 0,80m zulässig. Ausnahmsweise ist eine Überschreitung der hinteren Baugrenze zugunsten von Balkonen um 2,00m zulässig, wenn sich keine Überschneidungen mit den allgemeinen Abstandsflächen ergeben sollten. Die vordere Baugrenze zum Vorgartenbereich ist einzuhalten, hier sind Überschreitungen größer als 0,80m generell unzulässig.

2.3 Garagen, Carports, Stellplätze

Innerhalb des Plangebietes sind Garagen, Carports, Stellplätze lediglich in den überbaubaren Grundstücksflächen bzw. den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Je Wohneinheit von 60m² ist 1 PKW-Stellplatz in Form von Garagen, Carports oder nicht überdachten Stellplätzen nachzuweisen.

2.4 Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig. Ausgenommen davon ist pro Grundstück ein Gebäude gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW.

2.5 Anschneiden von Gebäudegrenzen

Bei vorhandenen Gebäuden, die von den Baugrenzen angeschnitten werden (WA 2), sind bauliche Veränderungen im Sinne des § 29 BauGB im angeschnittenen Teil an und im bestehenden Gebäude ausnahmsweise zulässig, soweit nicht sonstige Festsetzungen des Bebauungsplans entgegenstehen.

3. Gestaltung Örtliche Bauvorschriften

3. Gestaltung Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verb. mit § 86 BauO NRW)

3.1 Fassaden

Im WA 1-4 sind ausschließlich helle Putzfassaden zulässig. Bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude sind hochglänzende Metall- und Kunststoffteile sowie grellbunte Farben unzulässig. Bei der farblichen Gestaltung von Fassaden sind nur abgetönte Farben zu verwenden, kein reines Weiß und keine Volltonfarben. Für untergeordnete Bauteile (max. 30% der Gesamtfassade) können andere Materialien mit matter Oberfläche wie Holz, Holzwerkstoffe oder Verblendmauerwerk, Naturstein verwendet werden. Energetisch bedingte Abweichungen in der Materialausführung auf der Südseite sind zulässig. Für die Außenwände sind Wellblechverkleidungen und bossierte Klinker unzulässig.

Untergeordnete Bauteile, baulich zusammenhängende Gebäude, sind hinsichtlich der Fenster, Wände und Dächer in Material- und Farbauswahl an die Hauptgebäude anzupassen.

3.2 Dächer

Für die ausgewiesenen Gebiete (WA1- WA 2, WA 4) sind symmetrisch geneigte Satteldächer mit einer Neigung von 30-45° zulässig. Innerhalb des WA3 sind Zeltdächer zulässig, deren Dachneigung auf 15-25° begrenzt ist.

Als Dacheindeckungen sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1-4 nur matte rotbraune und schwarze Tondach- und Betondachsteine zulässig. Dies gilt nicht für Garagen, Nebenanlagen, Vordächer und Wintergärten sowie bei Verwendung von Solarelementen, Dachflächenfenstern und begrünten Dächern. Hochglänzende Dacheindeckungen sind generell für bauliche Anlagen im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

Ausnahmen von dieser Vorschrift sind zulässig, wenn zur Energiegewinnung neue Technologien eingesetzt werden (z.B. Sonnenkollektoren, Absorberanlagen). Die Anlagen für die Energiegewinnung sind auf eine Dachseite zu beschränken und dürfen eine Größe von 70% dieser Fläche nicht überschreiten. Bei der Verwendung von Solardachziegeln entfällt die Auslegungsbeschränkung.

Je Dachfläche dürfen lediglich symmetrische Dachgauben in einer Gesamtlänge von maximal 50% der Trauflänge angeordnet werden. Dachgauben sind nur in der ersten Dachgeschossebene zulässig. Bei Errichtung mehrerer Dachgauben sind diese ebenfalls symmetrisch zueinander anzuordnen. Die Errichtung von Trapezgauben und Fledermausgauben ist nicht zulässig. Der seitliche Abstand der Dachgauben muss vom Rand der Dachflächen mind. 2,00 m betragen und der Abstand des Dachaustrittes bis zum Firstgrad - in Deichneigung gemessen - darf das Maß von 1,00 m nicht überschreiten.

3.3 Einfriedungen

3.3 Einfriedungen

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen Grundstückseinfriedungen in den Allgemeinen Wohngebieten (WA 1-4) als einheimische Heckenpflanzung aus standortheimischen Laubgehölzen sowie transparente Zäune in einer Höhe von max. 1,00m zulässig.

Abfallbehälter sind durch Einfriedungen gegen Einblicke abzuschirmen. Sie sind entweder in Bauteile zu integrieren oder durch Hecken zu umpflanzen.

Geeignete einheimische Heckenpflanzen:

- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Buchsbaum (*Buxus sempervirens*)

Die Artenliste ist nicht abschließend. Das Anpflanzen anderer heimischer, standortgerechter Hecken ist zulässig.

3.4 Herrichtung der Fläche

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit der Neubauten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Diese Bindung gilt nicht für Wege und Zufahrten.

Städtebauliches Ziel ist es, den natürlichen Geländeverlauf des Grundstücks grundsätzlich zu erhalten. Im Zuge der Baufeldfreimachung ist das Herrichten der Fläche, nach Abbruch der alten Gewerbehalle, an den im Plan festgesetzten Höhenpunkten festzumachen und an die Bestandsgrundstücke anzugleichen. Im nördlichen Bereich des Plangebietes gilt die Geländehöhe der Straße "Am Elsenbrunnen" (91,00 m ü. N.N.). Im Inneren des Plangebiets gilt die Geländehöhe (92,00 m ü. N.N.). Entlang der Werler Straße gilt als unterer Bezugspunkt 92,40 m ü. N.N.

- Geländemodellage in Form von Aufschüttungen und Abgrabungen im Rahmen von Neubauerrichtung dürfen generell nicht vorgenommen werden. Alle Geländeänderungen (Aushub, Auffüllung) sind in den Bauantragsunterlagen deutlich lesbar und auf obengenannten Meter ü. N.N. im vorhandenen und geplanten Zustand darzustellen (Geländeprofile).

3.5 Pflanzgebot

An den entsprechend gekennzeichneten Baumstandorten (2. Ordnung) ist entlang der vorgesehenen Planstraßen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB östlich jeweils eine Hainbuche (*Carpinus betulus*, Hochstamm, 14/16, 3x verpflanzt mit Drahtballierung) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Anordnung ist im Grundsatz vorgegeben, kann jedoch geringfügig verschoben werden. Die Anzahl der Bäume ist als Mindestanzahl umzusetzen. Die Bäume sind in einem Abstand von min. 2,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche zu setzen. Dem ist spätestens nach Fertigstellung der öffentlichen Verkehrsflächen unverzüglich nachzukommen.

3.5 Pflanzgebot

An den entsprechend gekennzeichneten Baumstandorten (2. Ordnung) ist entlang der vorgesehenen Planstraßen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB östlich jeweils eine Hainbuche (*Carpinus betulus*, Hochstamm, 14/16, 3x verpflanzt mit Drahtballierung) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Anordnung ist im Grundsatz vorgegeben, kann jedoch geringfügig verschoben werden. Die Anzahl der Bäume ist als Mindestanzahl umzusetzen. Die Bäume sind in einem Abstand von min. 2,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche zu setzen. Dem ist spätestens nach Fertigstellung der öffentlichen Verkehrsflächen unverzüglich nachzukommen.

Bei Gemeinschaftsstellplatzanlagen ist je 4 Stellplätze 1 standortgerechter Laubbaum innerhalb der vorgesehenen Stellplatzanlage oder deren Nähe zu pflanzen.

Es sind großkronige heimische Laubbäume (d.h. Endhöhe mind. 15 m) zu verwenden. Kleinkronige, kugelförmige und hängende Baumarten- und sorten sind nicht zulässig (aktuelle Fassung der GALK-Straßenbaumliste - Arbeitskreis Stadtbäume der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz).

Die Qualität der zu pflanzenden Bäume wird als Hochstammbaum, mind. 3 x verpflanzt, aus extra weitem Stand mit Drahtballierung und durchgehendem Leittrieb mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm festgesetzt.

Die nicht überbaute Pflanzgrube / Baumscheibe (nicht versiegelter Bereich) darf eine Mindestgröße von mind. 6 qm bei einer Mindestbreite von 1,50 m nicht unterschreiten. Die Pflanzgrube muss bei einer Tiefe von mindestens 1,50 m mindestens 12 cbm aufweisen. Ist aufgrund der örtlichen Gegebenheit eine unversiegelte Fläche, wie vor beschrieben, nicht zu erreichen so ist eine Pflanzgrubenbauweise mit teilweiser oder ganzer Überbauung als Verkehrsfläche (Stellplatz) zu wählen. Bei einer überbauten Pflanzgrube sind entsprechende Belüftungs- und Bewässerungseinrichtungen zu verwenden. Die vorab beschriebenen Pflanzgrubenherstellung ist auf Grundlage der Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und Teil 2 der FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. umzusetzen.

Die Hochstammbäume sind fachgerecht zu pflanzen und einer baumartbedingten Kronenerziehung entsprechend ihres natürlichen Habitus zu pflegen und dauerhaft zu erhalten und vor jeglichen Gefährdungen zu bewahren. Ein regelmäßiger starker höhenbegrenzender Kronenschnitt (Kappung und Formschnitt) ist nicht zulässig. Bei Zerstörung oder natürlichen Abgang ist der Baum auf Grundlage der vorgenannten Festsetzungen zu ersetzen.

4. Verkehrsflächen und Flächen zum Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

4.1 Verkehrsflächen

Die Einteilung der Verkehrsflächen, z.B. in Fahrbahn- und Gehwegflächen, ist nicht Gegenstand der Festsetzungen. Innerhalb der Sichtdreiecke, die zur Verkehrssicherheit freigehalten werden müssen, sind Anpflanzungen und bauliche Anlagen im Bereich zwischen 0,70m und 2,50m Höhe über Verkehrsfläche unzulässig. Zulässig sind hochstämmige Bäume standortgerechter und heimischer Art.

4.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL)

Die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gelten zugunsten der Anlieger und der für die Ver- und Entsorgung der Grundstücke zuständigen Unternehmen.

5. Sonstige Hinweise

5.1 Abbruch von Bestandsbauten

Die Fläche der alten Möbelfabrik ist durch ihre bisherige Nutzung als Altlastenverdachtsfläche einzuordnen.

Bei Abbruch der alten gewerblichen Bausubstanz ist fachgerechtes Separieren, Entsorgen und Recyceln der Abbruchmaterialien sowie mögliche Bodenverunreinigungen mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde sowie der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Herford abzuklären.

Gesunde Wohnverhältnisse sind durch einen Gutachter oder einen Sachverständigen vor Neubebauung des Grundstücks sicherzustellen.

5.2 Flächen für Gemeinbedarf

Die Anlegung eines Kinderspielplatzes ist aufgrund des nahe gelegenen Kinderspielplatzes am Großen Siek/ Ecke Kleiberweg, nordöstlich des Plangebietes nicht erforderlich. Anfallende Abschlagskosten werden gesondert vertraglich geregelt.

5.3 Denkmalschutz, Denkmalpflege und Bodenverfärbungen

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld (Telefon: 0521/52002-50, Fax: 0521/52002-39) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG). Der Beginn der Erschließungsmaßnahmen ist dem Amt für Bodendenkmalpflege mind. 8 Wochen vorher mitzuteilen.

5.4 Kampfmittelräumdienst

Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Verfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst und der Kreis Herford - Umwelt zu benachrichtigen.

5.5 Leitungstrassen

Um die Versorgung des Plangebietes zu gewährleisten, sind in allen befahr- und begehbaren Wegen geeignete und ausreichende Trasse mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,60 m für die Unterbringung von Telekommunikationslinien vorzusehen.

5.6 Artenschutz

Im Zuge des §13a BauGB - Vereinfachtes Verfahren wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist Bestandteil der Begründung. Durch den hohen Versiegelungsgrad innerhalb des Plangebietes ist allerdings kein hohes Artenaufkommen zu erwarten. Bei den Abrissarbeiten des Gewerbebestandes soll jedoch durch einen Fachexperten sichergestellt werden, dass sich keine geschützten Arten, insbesondere Fledermäuse, in den Gebäuden aufhalten. Die Landschaftsbehörde hat keine besonderen Kenntnisse von Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Plangebietes. Erfolgt die Umsetzung des Bebauungsplanes jedoch später als 7 Jahre nach Prüfung des Artenschutzes, ist erneut eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

5.7 Schutz des Baumbestands während der Bauphase

Die als zu erhalten festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor jeglichen Gefährdungen zu bewahren. Bei Zerstörung oder natürlichen Abgang ist auf dem Grundstück in Abstimmung mit der Stadt Herford eine angemessene Ersatzpflanzung vorzunehmen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB). Die Ersatzpflanzung ist auf Grundlage der Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Herford in der jeweils gültigen Fassung (§ 7 Abs.2) in Abhängigkeit des Stammumfanges des entfernten Baumes durchzuführen.

Festgesetzte bzw. vorhandene zeichnerisch dargestellte Bäume innerhalb des Bebauungsplanes bzw. an den Bebauungsplan angrenzenden Bereichen sind entsprechend der Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Herford vom 06.07.2001 entsprechend § 3 und der DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu schützen. Zusätzlich zu der vorhandenen Baumkrone haben bauliche Anlagen sowie Baustelleneinrichtungen und deren Versorgung jeglicher Art einen Mindestabstand von 1,50m, bei säulenförmigen Bäumen mindestens 5,00m einzuhalten. Die Bereiche sind durch geeignete Maßnahmen während sämtlicher Bautätigkeiten zu schützen. Im Zuge der Baufeldfreimachung sind sämtliche, im Bebauungsplan zu schützenden Baumbestände im Gebiet durch ein öffentlich bestelltes Vermessungsbüro aufzunehmen und entsprechend des Kronendurchmesser maßstabgerecht einzumessen.

5.8 Entwässerungstechnische Vorkehrungsmaßnahmen

Aufgrund des nahe gelegenen Gewässers besteht die Gefahr der Überflutung von Bauten unterhalb der Geländeoberfläche. Diesbezüglich sind aus entwässerungstechnischer Sicht bei einer geplanten Unterkellerung von Gebäude Vorkehrungen zu treffen. Die innere Erschließung des Plangebietes hat im Trennsystem zu erfolgen.

5.9 Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig handelt gemäß § 84 Abs. 1 BauO NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr oder Unternehmer Baumaßnahmen ausführt oder veranlasst, auch wenn sie gemäß § 67 BauO NRW keiner Baugenehmigung bedürfen, sofern sie gegen die Vorschriften der Nr. 1 - 10 dieser örtlichen Bauvorschrift gemäß § 86 BauO NRW verstoßen. Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet. Der Höchstbetrag ergibt sich aus § 84 Abs. 3 BauO NRW.